

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Freitag, den 7 August 1801.

Sechstes Quartal.

Den 19 Thermidor IX.



Gesetzgebender Rath, 29. Juni.

(Fortsetzung.)

Folgende Botschaft wird verlesen und die 2te Discussion des Decretsvorschlags vertagt.

B. Gesetzgeber! Der Vollziehungsrath sendet Ihnen den Decretsvorschlag vom 20. d., welcher dem B. Jac. Glor von Wallisellen bewilligt, seiner verstorb. Frauen Schwester Tochter, Barbara Rathgeb., zu heyrathen, wieder zurück.

Obwohl es dem Vollz. Rath scheint, daß die Wahrheit der in der Petition des Bürgers Glor enthaltenen Umstände von den Behörden seines Kantons förmlich hätte bekräftigt werden sollen, so glaubt er doch nicht, Ihnen gegen diesen besondern Fall Bemerkungen machen zu müssen.

Hingegen aber ergreift er diesen Auslaß, um Sie auf die Wichtigkeit der Matrimonialgesetze und die nachtheiligen Folgen zu leichter Dispensation für Heyrathen in verbotenen Graden aufmerksam zu machen, welche die Moralität untergraben, die Sicherheit der Familienverhältnisse gefährden und ihren schädlichen Einfluß selbst auf die physische Existenz der Kinder ausdehnen.

Die Beweggründe wegen welchen diese Dispensationen nur zu oft schon angesucht worden, beweisen wirklich, daß man gewöhnlich zu Mitteln Zuschlag nimmt, durch die man hofft diese Dispensationen desto eher zu erhalten, und wo dann solche Handlungen nicht nur der auf sie gesetzten Strafe entgehen, sondern das Laster selbst noch belohnt und aufgemuntert wird. Der Vollz. Rath legt Ihnen daher B. G. den Wunsch vor, daß Dispensationen begehrten für Heyrathen in verbotenen Graden, mit der größten Sorgfalt geprüft und nur in Fällen bewilligt werden, wo besondere Umstände und Verhältnisse sie begründen können.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Criminal-Commission gewiesen;

B. Gesetzgeber! Anton Kronberger aus der Gemeinde Sitten ist den 11. May 1801 von dem Distriktsgericht Sitten zu einer 8tägigen Gefangenschaft bey Wasser und Brod, zu Aushaltung von 5 Stockschlägen beyrr Anstreit aus dem Gefängnisse und zu den Prozeßkosten „wegen einer ihm zugeschriebenen vorgehabten, aber nicht verübten Schändung“ verurtheilt worden; auch daß es im Fall, daß die Prozeßkosten innert 10 Tagen nicht entrichtet würden, in Gemäßheit der Artikel 13, 14, 15, 16 und 17 des peinl. Gesetzbuchs, zu einer einjährigen Stockhausstrafe verfällt seyn sollte. B. G. Schon die bloße Darstellung eines solchen Strafurtheils ist hinreichend, um auf dessen Ungezüglichkeit schließen zu können. Kronberger auf das strengste bestraft, weil er nicht geradezu sich von der vorgehabten Schändung gereinigt, unterliegt nun einer harten Leibesstrafe, weil er die Kosten nicht innert einer so kurzen Zeit bezahlt hat.

Der Vollz. Rath findet dieses letztere Urtheil ungesezlich, zumalen die Ausbleibung der Bezahlung oder die Insolvenz kein Verbrechen ist, und nicht berechtigt, willkürlich die Art. des peinl. Gesetzbuchs anzuwenden. Der Vollz. Rath hält sich blos an diesem wesentlichen Erwägungsgrunde und schlägt Ihnen B. G. vor, dem Anton Kronberger die Strafe des Stockhauses, zu welcher er den 11. May 1801 verurtheilt worden, nachzulassen.

Am 30. Juni und 1. Juli waren keine Sitzungen.

Gesetzgebender Rath, 2. Juli.

Präsident: Mittelholzer.

Die Finanzcommission rath zu folgender Botschaft an den Vollz. Rath, welche angenommen wird.

B. Vollz. Räthe! Vermittelst Ihrer Botschaft vom 16. Juni, theilen Sie dem gesetzgebenden Rath denjenigen Bericht mit, den Ihnen der Minister der innern Angelegenheiten, über die bey dem gesetzgebenden Rath

eingereichte Vorstellung der Familie Zollikofer von Altenklingen, wegen den ihr von der Thurgauischen Gemeinde Merstetten, von ihren Grundzinskapitalien abgeforderten Gemeindsanlagen, erstattet hatte.

Obschon dieser Bericht die Sache in etwas aufheitet, so findet doch der gesetzgebende Rath noch nicht alle erwünschte Auskunft darin. Dass bei der Wiedereinführung der Grundzins, auch die dahерigen Capitalien, gleich andern Vermögen mit belegt werden, das hat ganz seine Richtigkeit, und es scheint nicht, dass bei genauer Befolgung des von Ihnen B. Völlz. Räthe angenommenen Maassstabes, die Grundzinsbesitzer zu sehr belastet werden können. Wie der Minister bemerkte, so wurde in dem vorliegenden Falle, wo die Gemeindsanlagen für die 3 verflossenen Jahre, 64 vom Tausend des Vermögens betragen, das gewöhnliche Capitalvermögen mit beynah 6 1/2 p. Et., also mit mehr als 1 1/2 Jahrzins (zu 4 p. Et. gerechnet) versteuert, alldieweil hingegen das Grundzinskapital nur 4 p. Et. abgeben würde. Dieses wäre ganz richtig, wenn für diese 3 Jahre, bloß auf den Betrag eines einzigen Grundzinses wäre Rücksicht genommen, und die Gemeindsanlage nur von einem einzigen Grundzins wäre erhoben worden. Aus der Vorstellung zu schliessen, sollte man aber vermuthen, dass die Gemeindsanlagen nicht nur von einem sondern von allen 3, oder doch von den gesetzlich abzuliefernden 2 1/2 Grundzinsen wäre abgefodert worden, wodurch dann die Gemeindsanlage für die Grundzinsbesitzer auf den ganzen Betrag ihrer 3jährigen Interessen also zu 4 p. Et. berechnet, auf 12 p. Et. sich ansteigen würde.

Hiedurch würde aber diese Art von Vermögen, vor jenen andern um vieles benachtheiligt seyn, alldieweil Sie B. Völlz. Räthe dasselbe in etwas zu begünstigen willens waren. Wegen dieser Ungewissheit wollen Sie belieben, dieses Faktum: ob nemlich die Gemeinde Merstetten bei ihren zu 8 vom Tausend ausgeschriebenen Gemeindssteuern jedesmal 1/8 des Grundzinsertrags nur von einem einzigen Grundzins oder aber von allen für die Jahre 1798, 99 und 1800 schuldigen Grundzinsen eingefodert habe? zu erwähnen, und dem gesetzgebenden Rath davon Bekanntschafft geben.

Bey eben diesem Anlaß könnte dann auch das Anbringen der Familie Zollikofer, dass sie ohnehin schon ihre Grundzins auch für die Gemeindsanlagen versteuert habe, dahin aufgeheitet werden, dass nemlich zu erfahren wäre: wo und nach welchem Maassstab solches geschehen sey? ob insbesondere an dem Orte wo die Grundzins erhoben werden, mithin zu gemeldtem Merstetten,

oder aber an einem andern Ort, etwa dem Wohnorte der Vorsteher dieser Familie? Damit dann auch darüber das Angemessne verfügt werden könnte.

Die Civilgesetzgeb. Commission räth zu folgender Botschaft an den Völlz. Rath, welche angenommen wird:

B. Völlz. Räthe! Der gesetzgeb. Rath übersendet Ihnen die Bittschrift des Cantonsgerichtschreibers Traber von Luzern vom 20. Brachm., in welcher derselbe zufolge der Gesetze vom 7. Jenner und 21. Aug. 1799 Entschädigung für die ihm gebührende freie Wohnung fodert, weil ihm aus Abgang von Nationalhäusern kein solches angewiesen werden könnte. Sie B. V. R. sind eingeladen, darüber die nöthigen Erkundigungen einzuziehen und das Gesetzmässige zu verfügen.

Die Civilgesetzgeb. Commission räth in die Vorstellung der Munizipalität Leimiswyl, Cant. Bern, gegen eine Verfügung der Landassen-Commission zu Behinderung der Ehe zwischen dem Landsas Daniel Schärrer und Elisabeth Käser — nicht einzutreten, indem dieser Gegenstand für die richterlichen Behörden gehört.

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht:

B. Gesetzgeber! Sie haben der Justiz-Commission den Antrag und das eingereichte Project zu Veranstaltung einer allgemeinen Oberaufsicht über die untern Gerichte zur Prüfung überwiesen, und uns aufgetragen, Ihnen innert 14 Tagen darüber Bericht zu erstatten.

Wir misskennen mit Ihnen die Mühe und bewährte Einsichten des Verfassers von jenem Vorschlag nicht, und es geschieht daher auch deswegen, dass wir uns in die nähere Entwicklung der darin angebrachten Ideen und Vorschriften einlassen müssen.

Der erste Abschnitt setzt eine Prozeßform fest, nach welcher in Fällen, wo sich der Richter bestechen ließ, verfahren werden soll, und er bestimmt die Verjährungsfrist für solche Verbrechen, je nach Geschaffenheit der Beweisen, die angeführt werden. Gestissenlich B. G. berührten wir in unserm Gutachten vom 7. Jan. 1801 diese Gegenstände nicht, weil die Criminalgesetzgeb. Commission ohnehin den wichtigen Auftrag schon längstens erhalten hat, das peinliche Gesetzbuch und Verfahren zu verbessern, wo dann ohnehin auch die Verbrechen der Richter näher bestimmt, und die zweckmässigen Strafen darüber festgesetzt werden müssen.

Wenn aus dem peinlichen Gesetzbuch nur einzelne Verbrechen ausgehoben, und für solche besondere Prozeßformen bestimmt würden; so müste man billig befürchten, sowohl die Gerichtsstellen als die Particularen, mit so verschiedenen und mannigfachen Formen in Ver-

wierung zu setzen, und wir halten uns in dieser Rücksicht verpflichtet, Ihnen B. G. anzurathen, diesen ganzen ersten Abschn. der Criminalgesetzgeb. Commission zu zuweisen, damit sie bey einer allgemeinen Revision des peinlichen Gesetzbuches und Verfahrens, denselben näher prüfen könne.

Der zweyte Abschnitt schreibt ein Verfahren für die Fälle vor, in denen man den untern Richtern das Recht versagen würde. Er setzt die Gerichte unter die Aufsicht der vollziehenden Gewalt, und bestimmt die Strafen dafür. Ist es der Vorsitzer eines Gerichtes allein, der das Recht versagt; so weiset er den Kläger mit seinem Recours an das Gericht selbst, und versagt auch dieses das Recht, so eröffnet er den Recours an die vollziehende Gewalt. Es ist die sehr wichtige Frage im Allgemeinen vorerst noch zu erörtern, in wie fern die vollzieh. Gewalten sich in die richterliche einmischen dürfen. So nothwendig eine Aufsicht über die niedern Gerichte auch immer seyn mag, so schwierig ist es auf der andern Seite, dieselbe einer andern als einer höhern richterlichen Gewalt einzuräumen.

Man wird dadurch eben nicht genöthiget, sich gerichtlichen weitschichtigen Verfahren zu unterziehen; es kann in solchen Fällen Recours nach summarischen Formen gestattet werden. Aber es ist hier nicht der Fall, in diese Frage näher einzutreten; die allgemeine Civil-Prozessform ist bis zu einer definitiven Organisation der richterlichen Gewalten verschoben, und bis dahin möchten wir auch die Vorschriften für das Verfahren über Versagung des Rechtes verschieben, worauf wir antragen.

Der dritte Abschnitt endlich fasst einige Verfügungen in sich für die Fälle, wo über ein dem klaren Buchstaben eines Gesetzes oder Vertrages zuwider laufendes Urtheil Cassation begeht wird: er lässt in diesem Fall den oberen Gerichtshof endlich absprechen. Schon vor mehreren Monaten aber hat der gesetzgeb. Rath einen Gesetzesvorschlag beschlossen, durch welchen derselbe den oberen Gerichtshof zum Appellationsgericht gebildet hat, und es dürste daher auch dieser Abschn. bis zur Behandlung jenes allgemeinen Gesetzesvorschlags verschoben bleiben.

Wir fassen unser Gutachten zusammen, und schlagen Ihnen B. G. vor, in eine besondere Berathung jenes so eben detaillirten Projects nicht einzutreten, sondern den ersten Abschnitt an die Criminalgesetzgeb. Commission zurückzuweisen, und die zwey andern bey der Berathung der vorliegenden zwey Gesetzesvorschläge über die Organisation des obersten Gerichtshofes als oberste Appellationsstelle und über die Oberaufsicht desselben auf die

niedern Gerichte, auf den Tanzleytisch zu legen, wenn Sie B. G. anders glauben, jene beyden Gesetzesvorschläge noch in Berathung zu ziehen, worauf wir auch antragen.

Der Rath beschließt, die sämtlichen Entwürfe und Vorschläge dem obersten Gerichtshof mit der Einladung mitzutheilen, sein schriftliches Gutachten darüber sobald möglich dem gesetzgeb. Rath zukommen zu lassen.

Die Finanz-Commission rath zu folgender Botschaft an den Vollz. Rath, welche für 3 Tage auf den Tanzleytisch gelegt wird:

B. Vollz. Rath! In Ihrer Botschaft vom 27. Juni 1801, in welchem Sie die Gründe entwickeln — denen der gesetzgeb. Rath beypflichtet — warum Sie die von ihm gewünschte Verminderung der Grundsteuer für das Jahr 1800 nicht vorschlagen können, äussern Sie ihrerseits den Wunsch: daß der gesetzgeb. Rath durch eine bestimmte Erklärung auf die Zehenden vom Jahr 1798, 1799 und 1800 Verzicht leisten möchte.

Der gesetzgeb. Rath theilt mit Ihnen B. V. R. die Überzeugung, daß die Anhäufung der Last, welche in gegenwärtigem Augenblick durch Beziehung der Zehendrüstände für die Zehendpflichtigen entsteünde, die benahe Allgemeinheit derselben erdrücken müste. Wenn er ferner erwiegt, daß diese 3jährigen Rüstände, ohne durchaus willkürlich dabei zu Werke zu gehen, nach keiner andern Grundlage als derjenigen des nunmehr in seinen mehrsten Bestimmungen aufgehobenen Gesetzes vom 10. Nov. 1798 geschehen könne, und daß diese Grundlage in der Anwendung so verwickelt und kostbarlich erfand, daß auch in dieser Hinsicht jenes Gesetz nie der Ausführung fähig war. Wenn endlich der gesetzgeb. Rath mit Ihnen B. V. R. die Hoffnung nährt, daß die Sicherheit, dieser Rüstände wegen unbeschwert zu bleiben — eine desto bereitwilligere Entrichtung des diesjährigen Zehendens und der Staatsabgaben bewirken werde, so findet derselbe unbedenklich, dem drückenden Unbill der Zeiten dahin Rechnung zu tragen, daß er Sie B. V. R. begwältigt, den zehndpflichtigen Güterbesitzern diejenigen Verpflichtungen zu erlassen, die das Gesetz, unter dem die Zehndvrästionen von 1798, 99 und 1800 fielen, denselben gegen die Nation auferlegte.

Wenn aber schon der gesetzgeb. Rath befugt ist, auf ihren Antrag diese Verzichtleistung auf ein der Nation zustehendes nützliches Recht zu autorisiren, so kann es ihm hingegen keineswegs zustehen, eignen Gewalts die Nation von denjenigen Verpflichtungen zu befreien, die ihre Stellvertreter gegen die Particular-Zehndbesitzer übernommen haben; da nun mittels obiger Verpflicht

leistung die Quelle, aus welcher diese Verpflichtungen befriedigt werden sollten, versteht, so wird es an dem seyn, wenn anders die Particular-Behörde sitzer nicht freiwillig die ihnen gebührenden Interessen für die Jahre 1798, 1799 und 1800 dem Drang der Umstände und dem Vaterland zum Opfer bringen wollen, anderweitige Fonds zu derselben Befriedigung ausfindig zu machen, daher dann auch der gesetzgeb. Rath von Ihnen B. V. R. die angemessen scheinenden Vorschläge erwartend seyn will.

Die Criminalgesetzg. Commission rath nachfolgendes Decret und Botschaft an den Vossz. Rath an, welche beide angenommen werden.

Decret.

Der gesetzgebende Rath,

Auf die Botschaft des Vossz. Raths vom 27. Brachm. 1801, worin er vorschlägt, dem Bürger Joh. Anton Kronberger aus der Gemeinde Sitten, die einjährige Stockhausstrafe, zu welcher derselbe durch das Distriktsgericht von Sitten am 11. May 1801 verurtheilt worden ist, nachzulassen; — Nach angehörtm Bericht seiner peinlichen Gesetzgebungs-Commission;

In Erwägung, daß dieser Theil der Strafe des Joh. Anton Kronberger, demselben bloß darum auferlegt worden ist, weil er die Prozkosten nicht in der in besagter Urtheil bestimmten Frist von 10 Tagen bezahlt hat;

verordnet:

Dem B. Joh. Anton Kronberger ist die einjährige Stockhausstrafe, zu welcher er durch das Distriktsgericht von Sitten am 11. May 1801 verurtheilt worden ist, hiemit nachgelassen.

Botschaft.

B. Vossz. Räthe! Der gesetzgebende Rath, wie Sie aus behgehendem Decrete zu ersehen belieben, hat die von Ihnen vorgeschlagene Begnadigung des wegen vorgehabter Schändung mit Gefangenschaft und Kosten bestraften Joh. Ant. Kronberger genehmigt. Da aber aus der, ob schon nur unvollständig vorgelegten Procedur sich ergiebt, daß das Distriktsgericht Sitten demselben auf den Fall der Nichtbezahlung der Kosten, eine viel härtere Strafe aufgelegt hat, als auf das Vergehen selbst, so werden Sie B. V. R. eingeladen, durch Abforderung der vollständigen Procedur dieses besser zu erwahren, und nöthig findenden Fälls das betreffende Gericht auf diese Inconsequenz aufmerksam zu machen und darüber zurecht zu weisen.

Die Criminalges. Commission trägt folgendes Decret an, das für 3 Tage auf den Tisch gelegt wird:

Der gesetzg. b. Rath — Auf die Botschaft des Vossz.

Rathb vom 27. Brachm. und nach Anhörung der Berichte der Criminalgesetzg. Commission;

In Erwägung, daß der 4te Art. des Amnestiegesetzes vom 28. Okt. 1800 der vollziehenden Gewalt die Befugniß ertheilt, der Gesetzgebung besondere Vorschläge zu Begnadigung solcher Bürger zu machen, die sich nicht unter den Bedingungen der Amnestie befinden;

verordnet:

Folgende Bürger sind unter den durch das Amnestiegesetz vom 28. Okt. 1800 vorgeschriebenen Bedingungen der Wohlthat der Amnestie theilhaftig erklärt, sollen aber insbesondere nach Vorschrift des 10ten Art. dieses Gesetzes, sie mögen sich nun bereits im Land befinden, oder dasselbe noch künftig betreten, an Eidesstatt ein Gelübde der Treue und des Gehorsams gegen die Gesetze ablegen; als:

1. Friedr. Freudenreich von Bern, gew. Grenadier-Lieutenant in dem Emigrantenkorps Novorea.

2. Joh. Rud. Bodmer von Zürich, gew. Oberlieut. unter Novorea.

3. Felix Bernhard von Wülflingen, C. Zürich, gew. Oberlieut. unter d. m. Emigrantenkorps Bachmann.

4. Hs. Heinr. Weber von Wetzikon, C. Zürich, gew. Lieutenant unter Bachmann.

5. Carl Gottl. May von Schöftland, Officier unter Novorea.

6. Aloys Falcini aus dem Ossolaner Thal, gewes. Hauptm. unter einem kaiserl. Jägerkorps, und

7. Heinr. Steiner von Winterthur, gew. Officier unter Bachmann.

Die Petitionen-Commission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die sämtlichen Gemeinsbürger von Volkartschwyl, C. Zürich, verlangen die Bewilligung zur Vertheilung ihres Hofslandes, das bisherhin stets als Privateigentum behandelt wurde. Wird an die Fin. Commission gewiesen.

2. Die Gemeinde Ormont d'Essers im Distrikt Aehlen, bittet um Verminderung der Grundsteuer von Häusern. Wird an die Volkziehung gewiesen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Druckfehler.

Nro. 310 S. 392 in den Wahlen des Cant. Lemar, statt Repetti von Morges lies: Nevedil von Nyon, gew. Lieut.-ballival.

statt Fagout lies: Fano d von Bex.

— Correvon lies: Corvon von Izerten.